

Heidelinde Dimt

Die landesfürstliche Stadt Freistadt und ihre Privilegien

Die einzige landesfürstliche Stadt des Mühlviertels war Freistadt. Sie war in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts von den Babenbergern als Stützpunkt für den Handel mit Böhmen gegründet worden und verkörpert das typische Beispiel einer planmäßig angelegten Stadtsiedlung. Die Häuserzeilen rechts und links der Linzer- und Salzgasse dürften den ältesten Teil der Innenstadt darstellen, dem dann über Auftrag des Landesfürsten der systematische Ausbau und die Anlage eines rechteckigen Stadtplatzes im Verhältnis 2:3 folgte.

Freistadt wird als letzte unter den alten landesfürstlichen Städten des Landes ob der Enns urkundlich genannt. Im Passauer Traditionsbuch scheint als erster urkundlicher Nachweis für die Zeit zwischen 1200 und 1220 ein „Ulricus de libera civitate“ auf. In dem fragwürdigen Lehensbekenntnis Herzog Friedrichs II. vom 11. März 1241 wird „Frienstat“ genannt, 1265 stellt König Ottokar die Bündnisurkunde mit Kapitel, Ministerialen und Bürgern von Passau gegen die Herzöge von Bayern in Freistadt aus („apud liberam civitatem“). 1276 ist die Stadt nochmals Ausstellungsort einer Urkunde König Ottokars für die Stadt Krems. Ein Jahr später, am 26. Juli 1277, erläßt König Rudolf von Habsburg in Wien eine Urkunde, in der die Stadt als voll entwickelte Handelsstadt auftritt, deren Bürgern („dilectis civibus nostris de Freynstat“) der Landesfürst das Niederlags- und Stapelrecht gewährte: „Ut singuli mercatores undecuique venientes ibidem debeant deponere merces suas“. Freistadt erhielt das Recht, alle reisenden Kaufleute zu zwingen, ihre Waren „niederzulegen“ und drei Tage in der Stadt den Bürgern zum Ankauf feilzubieten. Die Waren mußten außerdem für den Weitertransport auf Fuhrwerke der Stadt verfrachtet werden.

Die Verleihung dieses Rechtes entsprach dem Willen des österreichischen Landesfürsten, der bestrebt war, den Verkauf der im Lande erzeugten Produkte,

den gesamten Handel und die Versorgung der Bevölkerung ausschließlich den Bürgern der landesfürstlichen Städte und Märkte des Landes zu gestatten. Die sieben landesfürstlichen Städte des Landes ob der Enns waren ihrer Größe und wirtschaftlichen Bedeutung nach mit einer Einwohnerzahl von 1500 bis 2000 ziemlich gleichwertig. Mit seinen Mandaten und Privilegienbestätigungen hatte der Landesfürst die Möglichkeit, unmittelbar in die städtischen Angelegenheiten wie Rechtsprechung oder Finanzen einzugreifen, umgekehrt konnten sich die Städte mit ihren Wünschen direkt an den Landesfürsten wenden. Garant für den Schutz der Stadt und für die Durchführung der landesfürstlichen Aufträge war der Landeshauptmann. Diese sieben Städte bildeten neben den Prälaten, Herren, Rittern und Knechten den vierten Stand.

Auch in den folgenden Jahrhunderten trat der Landesfürst stets als Schützer und Förderer der Handelsinteressen der landesfürstlichen Städte auf, da gerade diese durch die Steuerleistung, die Mauten und durch die Möglichkeiten einer Verpfändung eine wichtige Einnahmsquelle boten.

Neben den bereits von den Babenberger Herzögen Leopold und Friedrich gewährten Freiheiten und Rechten stellt die Verleihung des Stapelrechtes während der Auseinandersetzungen mit Ottokar von Böhmen einen diplomatischen Huldbeweis Rudolfs von Habsburg dar, zu dem er von den Freistädtern — unter Ausnutzung der bestehenden Differenzen — nicht gezwungen worden war. Im selben Jahr, 1277, wurde auch der Stadt Judenburg das Niederlagsrecht verliehen und damit ein Kontrollpunkt des Fernhandels mit Venedig im Süden geschaffen; Freistadt könnte für diese Funktion im Norden vorgesehen worden sein.

Freistadt selbst legte das Niederlagsrecht dahingehend aus, daß es niemandem erlaubt war, einen anderen Ort im Bereich der landesfürstlichen Herrschaft Freistadt zu Handelszwecken aufzusuchen, und daß

eine Umgehung des Ortes beim Zwischenhandel von der Donau nach Böhmen, Mähren und in das niederösterreichische Waldviertel strikt untersagt war. Nutznießer dieses Privilegiums waren die Vollbürger, denen allein das Recht zustand, Handel zu treiben sowie Bier und Wein auszuschicken. Voraussetzung zur Aufnahme als Bürger war Haus- und Grundbesitz in der Stadt.

Die Freistädter versuchten nun immer wieder, eine Monopolstellung für den Eisen- und Salzhandel nach Böhmen zu erringen und kamen durch diese Ansprüche in Konflikt mit den umliegenden Märkten und Dörfern, vor allem mit Leonfelden und Linz, später mit Lasberg, Rainbach und sogar Neumarkt. Bereits unter Herzog Rudolf IV. (1358—1365) intensivierten sich die Streitigkeiten Freistadts mit Linz und Leonfelden. Der Erwerb Tirols 1363 durch Herzog Rudolf IV. von Österreich führte zu Auseinandersetzungen mit Bayern. Rudolf bemühte sich, die Grenze gegen Böhmen zu sichern und unterstützte weitgehend die Bestrebungen der Stadt Freistadt, die eine wichtige Grenzbefestigung gegen Norden darstellte. Bereits 1359 hatten die Freistädter die Bestätigung des Privilegiums von 1277 erreicht. Am 15. November 1362 bestimmte Rudolf zur Beilegung des Streites, der zwischen Freistadt und Linz wegen des Salzhandels nach Böhmen ausgebrochen war, ein Schiedsgericht. Zwei Wochen später, am 4. Dezember 1362, entschied der Hauptmann ob der Enns in dieser Frage. Das Salz, das in Linz über die Donau geführt wurde, mußte in Freistadt niedergelegt und hier von den Böhmen geholt werden. Damit wurde es den böhmischen Fuhrleuten untersagt, das Salz in Linz einzukaufen und über Leonfelden nach Böhmen zu verfrachten. Um den ständigen Feindseligkeiten mit den Nachbarorten auszuweichen, sollte der Inhalt der Urkunde von 1277 allgemein verständlich gemacht und ins Deutsche übertragen werden. Dieser Bitte von seiten der Stadt entsprach Rudolf IV. am 5. Juni 1363 und am 29. Juni 1363, wobei er Freistadt auch noch das Privileg des Meilenrechts verlieh, das den Freistädter Bürgern das alleinige Ausschankrecht von Wein, Met und Bier innerhalb einer Meile um die Stadt gewährte.

Bedingt durch die Auseinandersetzungen Rudolfs mit den Herzögen von Bayern dürfte aber gerade der Straßenzwang immer wieder umgangen worden sein, denn am 2. August 1364 befahl Rudolf in Enns dem Hauptmann Jansen dem Trauner, die Benützung der

Straße über Leonfelden nach Böhmen nicht mehr — wie zu Kriegszeiten üblich — zu gestatten. Ähnliche Bestimmungen enthalten auch Urkunden Herzog Albrechts vom 9. Mai 1377 und 7. Oktober 1393, wobei er in der letzteren dem Hauptmann ob der Enns Reinprecht von Wallsee auferlegte, besonderes Augenmerk zu haben, daß die Straße über den „Haselbach“ nicht benützt wurde. Am 25. April 1395 ist diese Straße für alle Kaufmannswaren gesperrt worden.

Beschränkung der umliegenden Orte

Diese Privilegien — Niederlags-, Meilenrecht und Straßenzwang — hatten zur Blüte der Stadt und zur Wohlhabenheit ihrer Bürger beigetragen, engten aber alle umliegenden Orte in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung ein und verhinderten die Gründung von Märkten um die Stadt. Profitiert vom Straßenzwang hat allerdings Neumarkt, das, an der vorgeschriebenen Straße gelegen, als Raststation besondere Bedeutung erlangte. Gerade das Meilenrecht wurde — oft auch von der jeweiligen Herrschaft geduldet — in den umliegenden Orten stets zu umgehen versucht. 1375 befiehlt deshalb Herzog Albrecht dem Zelkinger, daß er mit seinen Tavernen und den Schenken in seinen Dörfern Lasberg und Weinberg den Freistädter Bürgern „keine Irrung mache“. 1378 verbietet er ihm — aufgrund einer Klage der Freistädter —, im Dorfe Kerschbaum Bier zu brauen und Wein auszuschicken. Gerade der Streit mit den Herrschaftsinhabern von Weinberg, den Zelkingern, die versuchten, ihre Orte mit wirtschaftlichen Freiheiten auszustatten, erreichte seinen Höhepunkt im 16. Jahrhundert. 1510 erfolgte die Markterhebung Lasbergs durch die Zelkinger, die landesfürstliche Bestätigung der Marktfreiheiten kam aber erst unter Kaiser Joseph II. zustande, 1785, zu einer Zeit, als Freistadt seine wirtschaftliche und politische Kraft verloren hatte und zu einer fast bedeutungslosen Kleinstadt abgesunken war. Seit dem beginnenden 16. Jahrhundert sind Streitfälle zwischen Freistadt und Lasberg immer wieder genannt. So beschwert sich die Stadt, daß die „Dorfgemeinde“ zu Lasberg und St. Oswald laufend das Meilenrecht verletzte. Die Lasberger und Oswalderschenkten, obwohl innerhalb der Meilenzone gelegen, selbst erzeugtes, nicht in Freistadt gekauftes

Bier aus, ja exportierten es sogar nach Böhmen. Ein kaiserlicher Befehl verbot wohl den Freistädtern, nach alter „Sitte“ die Fässer auf den Wagen zu zerhacken, aber sie baten den Kaiser um Schutz ihrer Privilegien. Bis 1613 dauerte der Streit um das Meilenrecht mit den Lasbergern, wobei denen immer wieder das Bier abgenommen wurde.

1581 entbrannte ein neuer Konflikt zwischen Freistadt und Lasberg um das Stapelrecht. Dieses für die Stadt selbst nützliche, für alle anderen Landsässigen zu ungeheurem Schaden reichende Gesetz hielt sich bis weit ins 17. Jahrhundert und bezog sich sogar auf Waren, die nur zum Eigenbedarf gekauft wurden. 1560 strebte Freistadt unter dem Hinweis ein Verbot des Wochenmarktes in Lasberg an, daß die vielen Märkte der allgemeinen Zucht abträglich seien, denn bei den Bauern nahmen die Übel wie Faulheit, Fresselei, Völlerei, Spiel, Gotteslästerung, Schelten, Schmähen, Rumoren, Totschlag, Unzucht, Müßiggang und alles Böse überhand, ja diese wollten nicht mehr arbeiten und dienen, nur mehr „sterzen, umschweifen und die Leute poldern“. Lasberg und Kefermarkt konnten sich durch die Initiative der Herren von Zeling durchsetzen, im Gegensatz zu Weitersfelden, das erst 1733 vom Herrschaftsinhaber Johann Adam von Hoheneck Marktrechte erhielt. Aber auch noch 1785, als Lasberg bei Kaiser Joseph II. um Bestätigung seiner Marktfreiheiten ansuchte, bemühte sich Freistadt, obwohl es schon viel von der früheren Macht eingebüßt hatte, diese Bestrebung zu unterbinden und führte die geringe Entfernung von nur fünfviertel Stunden und die Abhaltung des Wochenmarktes am selben Tag als Gründe an. Lasberg konnte sich aber behaupten, und Joseph II. bestätigte die Marktfreiheiten am 27. September 1785.

Neumarkt, 1171 erstmals genannt, hatte durch die Handelsprivilegien, insbesondere den Straßenzwang Freistadts, profitiert. Einen Konfliktstoff gab es aber seit der Mitte des 16. Jahrhunderts durch das Meilenrecht. Um 1564 existierten von Leidwesen der Stadt bereits Brauhäuser um Freistadt. Auch Neumarkt wollte ein eigenes Brauhaus errichten, nach Ansicht der Freistädter lag aber der Markt innerhalb der Meile und hatte daher keine Befugnis, sondern durfte nur Bier aus Freistadt verkaufen. Die Herrschaft Freistadt unterstützte aber die Bestrebungen seines Marktes. Immer wieder wurden Neumarkter Bürger beim Biertransport aus Böhmen erwischt, zur Strafe mußten sie

es in Freistadt niederlegen, einem Bürger verkaufen und es diesem dann wieder abkaufen. Erneut brach der Streit nach 1612 los, als Neumarkt den Bau eines eigenen Brauhauses in Angriff nahm, das 1616 vollendet wurde. Neumarkt widerlegte die Freistädter Behauptung von der Gültigkeit des Meilenrechtes, Neumarkt lag nicht im Meilenumkreis, „denn die Rechtslehrer und Geometer berechnen die deutsche Meil mit viertausend fünfschuechige Schritt“ und Neumarkt wollte „den Goliath sehen, der dies Intervallum (Strecke Freistadt-Neumarkt) mit 4000 Schritten gehen kann“. Bis 1630 dauerte der Konflikt, obwohl die Herrschaft Freistadt bereits 1618 den Neumarktern das Bierbrauen gestattet hatte.

Der Konflikt Freistadt — Leonfelden

Am 31. Mai 1382 hatte Herzog Albrecht den Freistädtern das Recht des Straßenzwanges für Salz verliehen und damit die Leonfeldener gänzlich vom Salzhandel mit Böhmen ausgeschlossen. Bis weit ins 18. Jahrhundert dauerte der Streit zwischen beiden Orten an. Bereits am 12. Oktober 1400 wies Herzog Albrecht den Hauptmann ob der Enns an, in dem Streit zwischen den Bürgern von Freistadt und den Kaufleuten zu Leonfelden eine Tagsatzung zu halten. 1412 wurden die Freistädter Bürger zu einem Verhör nach Linz geladen. Die Bedrohung aus dem Norden durch die Hussiten begünstigte eindeutig Freistadt, weil der Landesfürst die befestigte Stadt als Bollwerk benötigte. Am 25. April 1428 entschied Herzog Albrecht den Streit zugunsten der Freistädter Bürger und verfügte das Niederlagsrecht für alle Kaufmannswaren. Den Pfleger der Herrschaft Freistadt beauftragte er mit der Aufsicht über die Einhaltung des Straßenzwanges für Salz und alle übrigen Handelswaren. Der Mautner, Richter und Rat der Stadt Linz erhielten 1431 den Auftrag, Salz nicht auf der ungesetzmäßigen Leonfeldener Straße zu transportieren, sondern zur Niederlage nach Freistadt zu befördern.

Andererseits waren es aber gerade die Kriegswirren des 15. Jahrhunderts, die immer wieder die genaue Einhaltung der Freistädter Privilegien verhinderten. Dies nutzten die Leonfeldener weidlich aus und versuchten wiederholt, einen Teil des Handels an sich zu reißen. Am 1. November 1489 verständigte schließlich Kaiser Friedrich III., der aufgrund der wirtschaftli-

chen, militärischen und politischen Bedeutung der Stadt für diese entschieden hatte, Bürgermeister, Richter und Rat von Freistadt, daß er dem Hauptmann ob der Enns und Pfleger der Herrschaft Freistadt befohlen hatte, die Rechte und Freiheiten, insbesondere Straßenzwang und Meilenrecht, zu erhalten und die Straße durch den „Haselpach auf Lanfeld und über den Roßberg“ bei einer Strafe von 32 ungarischen Goldgulden zu verbieten. Drei Jahre später war der Kampf erneut ausgebrochen, zwei Untertanen der Herrschaft Waxenberg waren am Roßberg von Freistädtern überfallen worden. Am 29. November 1492 entschied Friedrich den Streit, Salz und Eisen durften nur über Freistadt nach Böhmen transportiert werden. Aber auch damit war der Konflikt nicht bereinigt. Die unruhigen Zeiten des auslaufenden 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts führten zu einer immer mehr um sich greifenden Mißachtung der Freistädter Freiheiten.

So nimmt es nicht wunder, daß die Einhaltung der Privilegien in allen Ordnungen der Stadt Eingang gefunden hat. Bereits in der ersten Freistädter Stadtordnung von 1440/47 wurde festgelegt, daß der Eisen- und Salzhandel wie auch das Bierbrauen und der Ausschank nur den Vollbürgern vorbehalten war, denn nur ihnen stand die „handierung in allerlai waren mit einkaufen und wiederumb verkaufen zu“. Gerade das den Freistädtern vom Landesfürsten gewährte Meilenrecht und der Straßenzwang dürften aber wenig beachtet worden sein, denn auf beide wird in den Stadtordnungen immer wieder hingewiesen. Da allein die Berufung auf die Hilfe des Landesfürsten nichts nützte, schritt man in der Ratsverordnung

von 1571 dazu, den „Überreitern“ und „Übergehern“, einer Art exekutiver Handelspolizei der Stadt zur Überwachung der Straßen und zur Fahndung nach verbotenen Frachtgut, die Einhaltung des Meilenrechtes zu überantworten. Diese „Überreiter“ konnten bei Verletzung der Privilegien mit Strafe vorgehen. Zwei Bürger wurden auch zur Überwachung der Straßen und zur Unterbindung des Fürkaufs, des Vorverkaufs zum Zweck wucherhaften Wiederverkaufs, bestimmt. Selbst in der Stadt versuchte man jede Anstrengung der Handwerker nach Ausübung bürgerlicher Gewerbe mit dem Hinweis zu unterbinden, daß damit die Bürger zur Auswanderung gezwungen würden und Freistadt „die stat auf der behemischen grenzen an ortt flekh tag und nacht swere huet wacht und steyr“ nicht mehr leisten könnte.

Das ausgehende 16. Jahrhundert mit der sich allmählich durchsetzenden Gegenreformation leitete zur Epoche des beginnenden Verlustes der wirtschaftlichen Monopolstellung über. Durch die immer mehr um sich greifende Mißachtung der Freistädter Handelsprivilegien kam es zum Niedergang der politischen Selbständigkeit der Stadt. Auch die abermalige „Confirmatio privilegiorum“ des Königs Matthias vom 13. Februar 1615 mit dem ausdrücklichen Verbot der Benützung der Straße durch den Haselgraben nach Leonfelden konnte den Verlust der wirtschaftlichen und auch politischen Bedeutung Freistadts nicht mehr aufhalten. Die einstmalis reiche und privilegierte Stadt, das ehemalige Handelszentrum des nördlichen Oberösterreich, sank in der Folge zu einer kleinen, stillen Provinzstadt abseits der großen Verkehrswege herab.

Literatur

- GUTKAS, KARL, Das Städtewesen der österreichischen Donauländer und der Steiermark im 14. Jahrhundert. In: Stadt und Stadtherr im 14. Jahrhundert. Hg von RAUSCH, WILHELM, Linz 1972, S 229—250.
- JUNG, HEIDELINDE, Die „Ordnungen“ von Freistadt. Studie zur Entwicklung einer landesfürstlichen Stadt. Forschungen zur Geschichte der Städte und Märkte Österreichs, Band 1, 1978, S 151—215.
- KATZINGER, WILLIBALD, Die Märkte Oberösterreichs. Eine Studie zu ihren Anfängen im 13. und 14. Jahrhundert. Forschungen zur Geschichte der Städte und Märkte Österreichs, Band 1, 1978, S 69—150.
- KLAAR, ADALBERT, Der mittelalterliche Städtebau in Österreich bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, Bildende Kunst in Österreich 2, Wien—München—Brünn 1937, S 87.
- , Der gotische Städtebau in Österreich, Bildende Kunst in Österreich 3, Wien—München—Brünn 1938, S 13 f.
- ZAUNER, ALOIS, Das Städtewesen im Lande ob der Enns. In: Die Stadt am Ausgang des Mittelalters. Hg von RAUSCH, WILHELM, Linz 1974.